

Auslegungsexemplar

ungungsplan Nr. 9 Auslegungsexemplar
chnung: F r e t t h o l z - K r o n e n w e g
emeinde: S t a d t H a u s b e r g e

ebauungsplan hat folgende Rechtsgrundlagen:
und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I
1). § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW)
15. Juni 1962 (SGV NW 232) in Verbindung mit § 4 der 1. Verordnung
Durchführung des BBauG vom 29. November 1960 (SGV NW 231) und
§ 9 (2) BBauG.

Art der baulichen Nutzung
Reines Wohngebiet (WR)
Ergänzung zu den Festsetzungen (§ 9 (1) BBauG):
Soweit in der Plandarstellung Baukörper eingetragen sind,
ist hierdurch die Gebüdestellung zur Straße festgesetzt.

Gestaltung:
Dachneigung: bis 25°
höchstzul. Drempelhöhe: 0,50 m
Dachaufbauten: keine
Es gilt - soweit die Grundstücke am Hang liegen - abweichend
von der allg. Festsetzung unter Berücksichtigung der nachfolgend
festgelegten max. Höhen der Traufenoberkanten
für die Geschößzahl: hangseitig = 1-geschossig
talseitig = 2-geschossig
für die Gestaltung: eine Gebäudehöhe
(Traufenoberkante)
hangseitig bis 3,25 m
talseitig bis 6,25 m

Maß der baulichen Nutzung

Für das Maß der baulichen Nutzung gelten § 17 (1) BauN VO
v. 26. 11. 1968 und die Vorschriften dieses Bebauungsplanes.
Die Zahl der Vollgeschosse ist als Höchstgrenze festgesetzt.

III. Bauweise und Überbaubare Grundstücksflächen

In Gebiet WR ist nur die offene Bauweise zulässig

Überbaubare Grundstücksflächen

An Stelle besonderer Baugrenzen wird folgende Bebauungs-
tiefe festgesetzt: 45 m (ab Begrenzungslinie der Straße)
§ 7, Abs. 1 (Bauwich) und § 8, Abs. 1 (Abstandsflächen) der
BauO NW sind zu beachten.
Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauN VO v. 26. 11. 1968 - ausser
Garagen - sind auf den nicht überbaubaren Flächen unzulässig.

IV. Allgemeines

Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die gemäß § 103 BauO NW im Bebauungsplan auf-
genommenen Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher
Anlagen werden gemäß § 101 (1) BauO NW als Ordnungswidrigkeit
gehandelt.
Unterschriften nach dem geltenden Gemeinderecht wie auf dem
Bebauungsplan.

Anhang

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes
vom 23.6.1960 - BGBl. I S. 231 - durch Beschluß des Rates der
Gemeinde Hausberge vom 22.8. und 30.12.1968 ... aufgestellt worden.
Hausberge a.d. Porta, den 23.1.1969.....

Dieser Bebauungsplan hat anschließend der Begründung
gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 18.11.1968 bis 18.12.1968 und
öffentlich ausgelegen.
vom 24.1.1969 bis 25.2.1969
Hausberge a.d. Porta, den 26.2.1969
Für die Stadt Hausberge a.d.P.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes + § 4 der
Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 - GS
NW S. 167 - vom Rat der
am 25.3.1969 ... als Satzung beschlossen worden.
Hausberge a.d. Porta, den 25.3.1969
Für die Stadt Hausberge a.d.P.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Ver-
fügung vom 22.2.72 genehmigt worden.
Detmold, den
AZ: 34.30.11 - 11/11.21

Gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes sind die Genehmigung sowie Ort und
Zeit der Auslegung vom bis ortsüblich
bekanntgemacht worden. Der genehmigte Plan liegt ab vom 4.4.1972
öffentlich aus.
bis 9.5.1972
Hausberge a. d. Porta, den 4.4.
Für die Stadt Hausberge a. d. Porta
(Dr. Fröhlich) Bürgermeister

Auslegungsexemplar

Begründung

Bezeichnung: Frettholz - Kronenweg
Gemeinde Hausberge a.d. Porta

In dem bestehenden Flächennutzungsplan ist das Ziel der
städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde niedergelegt
worden. Durch den vorgenannten Bebauungsplan sollen
rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche
Ordnung geschaffen und Grundlagen für den Vollzug der
nach dem Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 - BGBl.
S 341 - erforderlichen Maßnahmen gebildet werden. Ins-
besondere soll der Plan die Grundlage bilden für Not-
wendigkeit und Ausmaß der Planung. Verkehrsflächen,
Bodenordnung, Vorkaufsrechte, Umlegung, Enteignung,
Umfang der Sanierung usw.

Die überschläglich ermittelten Kosten, die der Gemeinde
durch die vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen vor-
aussichtlich entstehen werden, betragen für:

den Straßenbau einschl. Grunderwerb 150.000.....	DM
den Wert gemeindeeigener Flächen dafür	DM
den Wasserleitungsbau 35.000.....	DM
die Kanalisationsbauten 80.000.....	DM
Zus.: 265.000.....	DM
davon auf die Gemeinde entfallende Kosten	DM

Für die Durchführung des Planzieles ist etwa eine Zeit
von 5 Jahren vorgesehen.

Die wasserwirtschaftlichen Voraussetzungen liegen vor,
weil beabsichtigt ist, folgende Trinkwasser- und Entwäs-
serungsanlagen zu schaffen:
s. Gesamtplanung Stadt Hausberge

Abweichung durch diesen Plan zu

- a) einem früheren Plan gem. Beschluß des Rates der Stadt Hausberge
vom 30. 12. 1968
- b) dem tatsächlich bestehenden Zustand keine

Hat vorgelegen
Detmold, den 22.2.72
AZ: 34.30.11 - 11/11.21
Der Regierungspräsident
in Detmold